

AUFRUF A.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 15. April 1918, Z. 20287, für die Rückkehr der Kriegsflüchtlinge der Bukowina allgemein freigegeben und in die Gruppe A eingereiht:

Czernowitz Stadt; weiters die politischen Bezirke:

Czernowitz Umgebung mit Ausnahme der Gemeinden Bojan, Gogulina, Lehuczeny-Teutului, Nowosielitz, Kotul-Bainski, Lukawitz, Mamornitz, Zurin, Altuczka, Cameral-Lenkoutz, Dobronoutz, Neuzuczka, Privat-Lenkoutz, Rarance, Sadagora und Toporoutz, die in die Gruppe B eingereiht werden;

Gurahumora mit Ausnahme der Gemeinden Bori, Gurahumora, Pojana-Mikuli, Glitt, Lichtenberg und Solka, die in die Gruppe B eingereiht werden;

Kimpolung mit Ausnahme der Gemeinden Waleputna, Wama und Frassin, die in die Gruppe B eingereiht werden;

Kotzmann zur Gänze;

Radautz mit Ausnahme der Gemeinden Burla, Deutsch-Radautz, Deutsch-Satulmare, Obermilleschoutz, Rumänisch-Badeutz, Rumänisch-Satulmare und Cameral-Schipoth, die in die Gruppe B eingereiht werden;

Sereth mit Ausnahme der Gemeinden Banczestie, Hadikfalva, Muschenitz und Sereth, die in die Gruppe B eingereiht werden;

Storozynetz mit Ausnahme der Gemeinde Storozynetz, die in die Gruppe B eingereiht wird;

Suczawa zur Gänze;

Waschkoutz a. Cz. mit Ausnahme der Gemeinde Waschkoutz, die in der Gruppe B verbleibt;

Wiznitz mit Ausnahme der Gemeinden Bahna, Berhomet, Czornohuzy, Lukawetz, Podzacharycz, Riwna, Wizenka und Wiznitz, die in der Gruppe B verbleiben;

Zastawna zur Gänze.

Die in staatlicher Unterstützung stehenden Flüchtlinge, welche vor Kriegsausbruch in den oben erwähnten Gebieten ihren ständigen Wohnsitz hatten, werden aufgefordert, sich unverzüglich bei der „Zentralstelle der Fürsorge für Kriegsflüchtlinge“ in Wien, II, Zirkusgasse 5, als der zuständigen Flüchtlingsbehörde wegen Ausstellung der Ausweispapiere zu melden.

Für die Rückkehr gelten folgende Grundsätze:

1. Alle heimkehrenden in staatlicher Unterstützung stehenden Kriegsflüchtlinge erhalten bei der „Zentralstelle der Fürsorge für Kriegsflüchtlinge“ Legitimationen, welche auch zum Überschreiten der Grenzen des derzeit noch bestehenden engeren Kriegsgebietes in der Bukowina berechtigen.

Diese Legitimationen sind nach der Rückkehr in die Heimat gelegentlich der Anmeldung wegen des Fortbezuges der Flüchtlingsunterstützung an die politische Bezirks- bzw. landesfürstliche Polizeibehörde abzuführen.

2. Die in die erwähnten Gebiete zurückkehrenden Flüchtlinge haben, insofern sie in staatlicher Unterstützung stehen, Anspruch auf die kostenlose Bahnfahrt und Effektenbeförderung. Zu diesem Zwecke erhalten sie gegen Vorweisung der Reiselegitimation von der „Zentralstelle der Fürsorge für Kriegsflüchtlinge“ Freifahrtempfehlungen und Empfehlungen zur begünstigten Rückbeförderung ihrer Effekten.

3. Den in staatlicher Unterstützung stehenden Flüchtlingen wird die Flüchtlingsunterstützung noch durch 60 Tage vom Tage des Einlangens in ihren ständigen Wohnort ausgesetzt. Zwecks Erlangung dieser Unterstützung haben sich die Flüchtlinge **bei sonstigem Verluste ihres Anspruches bis längstens 1. Juli 1918, in der Stadt Czernowitz bis längstens 15. August 1918** gleich nach ihrer Rückkehr bei der zuständigen politischen Bezirks- bzw. landesfürstlichen Polizeibehörde unter Vorweisung einer von der „Zentralstelle der Fürsorge für Kriegsflüchtlinge“ ausgestellten Bescheinigung über den bisherigen Bezug der Unterstützung zu melden.

Spätestens mit 1. Juli 1918, bzw. bezüglich der Stadt Czernowitz mit 15. August 1918, wird seitens der Flüchtlingsbehörde des bisherigen Unterbringungsortes die staatliche Flüchtlingsunterstützung für alle Flüchtlinge, welche in einem der erwähnten freigegebenen Bezirke bzw. Gemeinden ihren ständigen Wohnsitz hatten, gleichgültig, ob sie zurückgekehrt sind oder nicht, eingestellt.

4. Den heimkehrenden Kriegsflüchtlingen wird die staatliche Unterstützung vom Tage der Abreise an für 8 Tage im Vorhinein als Reisevorschuß bar ausbezahlt.

Die heimkehrenden Flüchtlinge haben den Nachweis zu erbringen, daß sie seit Kriegsbeginn gegen Blattern geimpft worden sind.

Wien, am 22. April 1918.

Über Auftrag des k. k. Ministeriums des Innern:
Der Präsident der k. k. Polizeidirektion:

Gayer m. p.